

Verkauf von Speiseeis am Binzer Strand

Die Gemeinde Ostseebad Binz hat den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus mit der Bewirtschaftung des Strandes der Gemeinde Ostseebad Binz beauftragt. Der Verkauf von Speiseeis am Binzer Strand soll für die Zeit vom 20.05.2022 bis 31.10.2024 durch einen Dritten durchgeführt werden.

Interessenten haben Gelegenheit, bis zum

16.05.2022

einen Antrag auf Zulassung zum Verkauf von Speiseeis am Binzer Strand nebst einer aussagekräftigen Bewerbung unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils an die

**Gemeinde Ostseebad Binz
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
Herrn Bernd Rönnpagel
Heinrich-Heine-Straße 7
18609 Ostseebad Binz**

zu richten.

Die nähere Ausgestaltung des Speiseeisverkaufs erfolgt mittels eines Vertrages, der zwischen dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus und dem von der Gemeinde Ostseebad, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus Binz ausgewählten Antragsteller abzuschließen ist.

Ostseebad Binz, 22. April 2022



Ausschreibung für den Verkauf von Speiseeis am Binzer Strand

Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus schreibt die Versorgung von Urlaubsgästen und Einwohnern mit Speiseeis am Strand der Gemeinde Ostseebad Binz im Bereich der Strandabschnitte:

- Zone 1: Strandabgang 0 bis 28 (in Richtung Abgang 27)
- Zone 2: Strandabgang 29 (in Richtung 30) bis 50 (in Richtung 49)
- Zone 3: Strandabgang 50 (in Richtung 51) bis 59
- Zone 4: Strandabgang 60 bis 74

aus.

Die Nutzung und Bewirtschaftung des Strandes sollen auf Grundlage eines Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages erfolgen. Die Nutzung und Bewirtschaftung werden wie folgt ausgeschrieben:

- a. Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz
- b. Art der Vergabe: öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c. Form, in der die Angebote einzureichen sind: Papierform
- d. Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung: Nutzung und Bewirtschaftung gemäß dem bei der Gemeinde Ostseebad Binz anzufordernden Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag
- e. Zulassung von Nebenangeboten: nein
- f. Nutzungs- und Bewirtschaftungszeitraum: 20.05.2022 bis 31.10.2024
- g. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „NICHT ÖFFNEN! - Ausschreibung Verkauf von Speiseeis am Binzer Strand“ einzureichen bis spätestens: 16.05.2022
- h. Der Zuschlag wird erteilt bis: 20.05.2022
- i. Bindefrist: 20.05.2022
- j. Mit dem Angebot sind Unterlagen einzureichen. Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich im Einzelnen aus den Vergabeunterlagen.



k. Bieter werden aufgefordert, mit dem Angebot ein Angebot zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes für den Zeitraum vom 20.05.2022 bis 31.10.2024

für die

Zone 1: Strandabgang 0 bis 28
Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens EUR 6.500 netto

Zone 2: Strandabgang 29 bis 50 (in Richtung 49)
Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens EUR 5.000 netto

Zone 3: Strandabgang 50 (in Richtung 51) bis 59
Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens EUR 3.000 netto

Zone 4: Strandabgang 60 bis 74
Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens EUR 2.000 netto

zu unterbreiten, wobei das Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens wie aufgeführt zu betragen hat.

1. In den Strandabschnitten der Zone 1 bis Zone 3 soll die Vergabe an jeweils einen Bieter mit maximal zwei Fahrzeugen und der Zone 4 an zwei Bieter mit jeweils einem Fahrzeug erfolgen.
2. An denselben Bieter sollen nicht mehr als maximal zwei Zonen vergeben werden.
3. Die Vergabe bezieht sich nur auf den mobilen Verkauf von abgepacktem Speiseeis. Der stationäre Betrieb ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. In der Zone 4 (Strandabgang 60 bis 74), an dem keine stationäre Versorgung erfolgt, kann das Angebot über den Verkauf von Speiseeis hinausgehen (alkoholfreie Kalt- und Heißgetränke und Bockwurst, Snacks und dergleichen).
5. Alleiniges Kriterium des Zuschlags ist, sofern die sonstigen Vergabebedingungen erfüllt werden, die Höhe des jährlichen Nutzungsentgelts, das der Bieter bereit ist, zu entrichten.
6. Ein Anspruch auf Beteiligung an der Ausschreibung besteht nicht. Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Die Übersendung des Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages im Rahmen dieser Ausschreibung stellt lediglich die Aufforderung an die Bieter dar, der Gemeinde Ostseebad Binz ein Angebot zu unterbreiten.
7. Für den Inhalt oder Richtigkeit der Angaben wird jegliche Haftung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ausgeschlossen.
8. Kosten werden im Zusammenhang mit der Ausschreibung nicht ersetzt.

Liste der einzureichenden Unterlagen zum Verkauf von Speiseeis am Binzer Strand

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen einzureichen, um der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus die Möglichkeit der Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters zu verschaffen:

1. Kurzportrait des Unternehmens inklusive Struktur und Angaben zur Personalplanung, Organisation, eigenen Mitarbeit, Gehaltsplanung und sonstigen Verpflichtungen.
2. Ausführliche Angaben zum beruflichen Werdegang des Bieters.
3. Aussagekräftige Angabe von Referenzkunden mit Benennung von Ansprechpartnern der erbrachten vergleichbaren Leistungen.
4. Aktueller Nachweis der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamtes.
5. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass er die Beiträge für seine Arbeitnehmer an die jeweiligen Krankenkassen regelmäßig zahlt.
6. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass gegen ihn und sein Vermögen kein Insolvenzverfahren anhängig ist oder gegen ihn beantragt wurde.
7. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass die Strandversorgung in den beantragten Zonen, mit Speiseeis während der Laufzeit sichergestellt werden kann.
8. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass der Verkauf von Speiseeis ausschließlich mittels unmotorisierter (manuell) oder elektrisch betriebener Kleinstfahrzeuge (Fahrzeuge) erfolgt, Entsorgungsmöglichkeiten vorgehalten werden und die Speiseeisverkäufer ein einheitliches Outfit als auch die Fahrzeuge gemäß den gestalterischen Vorgaben des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus erfüllt werden, um die Wiedererkennung zu erleichtern.
9. Eigenerklärung des Bieters zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, dass diesem von seiner Seite aus ordnungsgemäß in der Vergangenheit nachgekommen worden ist und in der Zukunft nachgekommen wird.
10. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass sich gemäß § 9 Absatz 4 bis 6 Vergabegesetz M-V, der Bieter verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 VgG M-V in Verbindung mit § 1 MStEVO M-V bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von 10,55 Euro (brutto) zu zahlen. Soweit vom Bieter Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, verpflichtet er sich gemäß § 9 Absatz 5 VgG M-V, dem Nachunternehmer die für den Bieter geltenden Pflichten ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.



11. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 1,0 Mio. für Personenschäden und EUR 50.000,00 für Sachschäden.
12. Gewerbeerlaubnis zum Verkauf von Speiseeis.
13. Vom Bieter unterzeichneter Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag nebst Anlagen in zweifacher Ausfertigung.
14. Vom Bieter ausgefüllte und unterzeichnete Bietererklärung.



Anforderungsprofil für den Verkauf von Speiseeis am Binzer Strand

1. Die Zulassung zum Speiseeisverkauf am Strand erfolgt für den Zeitraum vom 20.05.2022 bis 31.10.2024. Ein Anspruch auf Verlängerung des Vertrages besteht nicht.
2. Der Verkauf von Speiseeis erfolgt ansonsten ausschließlich in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres.
3. Die Strandversorgung mit Speiseeis ist im jeweiligen Strandbereich (Zone) sicherzustellen.
4. Eine Gewerbeerlaubnis ist vorzulegen, ebenso wie alle weiteren erforderlichen behördlichen Genehmigungen, um die sich der Speiseeisanbieter selbst zu bemühen hat.
5. Der Verkauf von Speiseeis erfolgt ausschließlich mittels unmotorisierter (manuell) oder elektrisch betriebener Kleinstfahrzeuge (Fahrzeuge).
6. Eine Haftpflichtversicherung ist vorzuhalten und auf Anfrage nachzuweisen.
7. Entsorgungsmöglichkeiten müssen vorgehalten werden.
8. Dem/den Speiseeisverkäufer(n) ist mindestens der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn zu zahlen gemäß § 9 Absatz 4 bis 6 Vergabegesetz M-V.
9. Die Verkäufer haben ein einheitliches Outfit zu tragen, um die Wiedererkennung zu erleichtern. Ebenso sind die Fahrzeuge einheitlich zu folieren sowie mit einheitlichen Gestaltungselementen auszustatten. In beiden Fällen sind die gestalterischen und umsetzungsbezogenen Vorgaben des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus zu erfüllen.
10. Der Speiseeisverkauf beschränkt sich auf den Verkauf von abgepacktem Eis. Dabei ist mindestens ein Speiseeis für unter 1 EUR sowie mindestens ein Eis aus nachhaltiger, fairer Produktion im ständigen Verkaufsangebot zu halten.
11. Die nähere Ausgestaltung des Eisverkaufs erfolgt nach Auswahl eines Interessenten mittels eines gesonderten Vertrages, welcher auch die notwendigen Auflagen betreffend die Nutzung des Strandes unter Beachtung des Vertrages zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) enthält.
12. Für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit wird ein Entgelt erhoben, dass sich aus dem Höchstgebot ergibt. Das Entgelt wird unter anderem für die Strandbewirtschaftung, für die Strandreinigung, die Sicherung und Instandhaltung der Strandübergänge, die Toilettennutzung, den Verwaltungsaufwand, die Benutzung der Müllbehälter durch Kunden des Eisverkäufers erhoben.

Auf Basis obigen Anforderungsprofils dürfen wir Sie bitten, eine aussagekräftige Bewerbung zu schreiben, aus der wir auch entnehmen können, inwieweit Sie im Bereich des Speiseisverkaufs bereits über Erfahrungen verfügen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nur die Anträge berücksichtigt werden können, die bis zum 16.05.2022 bei der Gemeinde Ostseebad Binz (Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, Heinrich-Heine-Str. 7, 18609 Ostseebad Binz) eingehen.

Bei mehreren Interessenten gleicher Gebotshöhe, wird im Vorfeld der Entscheidung eine Anhörung erfolgen.

Die Entscheidung über den Zuschlag erfolgt durch Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG M-V.

Etwaige im Zuge der Antragstellung/Bewerbung entstandene Kosten werden von der Gemeinde Ostseebad Binz nicht erstattet.



Antrag auf Zulassung für den Verkauf von Speiseeis Binzer Strand

.....
Frau/Herr

.....
Name der Firma

.....
Firmenadresse

.....
Telefon

.....
Telefax

.....
E-Mail

b e a n t r a g t ,

bei der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, Heinrich-Heine-Str. 7, 18609 Ostseebad Binz, für die Zeit vom 20.05.2022 bis 31.10.2024 zum Verkauf von Speiseeis am Binzer Strand in den Strandabschnitten:

- Zone 1: Strandabgang 0 bis 28 (in Richtung Abgang 27)
- Zone 2: Strandabgang 29 (in Richtung Abgang 30) bis 50 (in Richtung Abgang 49)
- Zone 3: Strandabgang 51 (in Richtung Abgang 51) bis 59
- Zone 4: Strandabgang 60 bis 74

zugelassen zu werden. Der Antragsteller bestätigt, das Anforderungsprofil für den Verkauf von Speiseeis am Binzer Strand erhalten zu haben.

Dem Antragsteller ist bekannt,

- dass der Antrag bis zum 16.05.2022 bei der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vollständig eingehen muss, um Berücksichtigung zu finden,
- dass die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus bei einer Mehrzahl von Bewerbern nur einen Bewerber auswählen wird und
- dass für den Fall, dass der Antragsteller ausgewählt wird, die nähere Ausgestaltung des Speiseeisverkaufs mittels eines Vertrages zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus erfolgt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlage: Konzept/Bewerbungsschreiben



Bietererklärung

Hiermit biete ich,

..... (Name/Firma)

..... (Ansprechpartner)

.....(Firmendresse)

..... (Telefonnummer)

..... (Telefax)

..... (E-Mail)

an, den Verkauf von Speiseeis am Binzer Strand, im Strandbereich/Strandabschnitt:

- Zone 1: Strandabgang 0 bis 28 (in Richtung Abgang 27)
- Zone 2: Strandabgang 29 (in Richtung Abgang 30) bis 50 (in Richtung Abgang 49)
- Zone 3: Strandabgang 51 (in Richtung Abgang 51) bis 59
- Zone 4: Strandabgang 60 bis 74

der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß dem anliegenden und von mir unterzeichneten Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag durchzuführen.

Für die Dauer der Vertragslaufzeit biete ich

Mindestgebot: pro Saison

Zone 1: Abgang 0 bis 28, Nutzungsentgelt p.a. mindestens EUR netto 6.500
 Zone 2: Abgang 29 bis 50 (in Richtung 49), Nutzungsentgelt p.a. mindestens EUR netto 5.000
 Zone 3: Abgang 50 (in Richtung 51) bis 59, Nutzungsentgelt p.a. mindestens EUR netto 3.000
 Zone 4: Abgang 60 bis 74, Nutzungsentgelt p.a. mindestens EUR netto 2.000

Gebot des Bieters für Zone 1	netto EUR
Gebot des Bieters für Zone 2	netto EUR
Gebot des Bieters für Zone 3	netto EUR
Gebot des Bieters für Zone 4	netto EUR

zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, derzeit 19% EUR

mithin gesamt pro Jahr **EUR**

an.



BINZER
BUCHT

In der Anlage zu dieser Bietererklärung füge ich den von mir unterzeichneten Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag nebst Anlagen in zweifacher Ausfertigung bei. Ebenso füge ich die von der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geforderten Unterlagen bei.

An das Angebot halte ich mich bis zum 20.05.2022 gebunden.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift



Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag

Gemeinde Ostseebad Binz

Der Bürgermeister

Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus

Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz

vertreten durch den Tourismusdirektor Herrn Kai Gardeja

u n d

.....
.....
.....
.....

- im folgenden Nutzer -

schließen hiermit folgenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag:

Präambel

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) und der Gemeinde Ostseebad, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Nutzung des Strandes und der Düne, unter anderem für den Strandabschnitt Strandabgang 0 bis 74.

- im folgenden Nutzungsfläche -

Mit diesem Vertrag räumt die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus dem Nutzer das Recht zur zweckgebundenen Nutzung der Nutzungsfläche ein. Ferner regelt der Vertrag die Ausgestaltung des Eisverkaufs am Strand der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Nutzer sieht sich in der Lage, den hohen Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus an die Versorgung von Urlaubsgästen und Einwohnern mit Speiseeis am Strand gerecht zu werden.

Unter diesen Maßgaben schließen die Parteien folgenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag:



§ 1

Nutzungsgegenstand und Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus räumt dem Nutzer das Recht zur zweckgebundenen Nutzung der Nutzungsfläche ein.

Die genaue Lage der Nutzungsfläche ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages ist rot gekennzeichnet. Der Nutzer hat keinen ausschließenden Anspruch auf Nutzung der Nutzungsfläche. Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus behält sich vor, die Nutzungsfläche oder Teile hiervon anderen Nutzern, jedoch nicht zum mobilen Eisverkauf, zur Verfügung zu stellen.

- (2) Das Nutzungsrecht ist zwingend an den „Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Nutzung des Strandes und der Düne“, der zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Stralsund und der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus am 13.02.2014 geschlossen wurde, gebunden. Der in (2) bezeichnete „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Nutzung des Strandes und der Düne“ hat eine Laufzeit, die über die Laufzeit dieses Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages hinausgeht, kann jedoch mit einer halbjährlichen Frist zum jeweiligen Kalenderjahresende gekündigt werden.
- (3) Dieser Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung der vorzeitigen Beendigung des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“.

§ 2

Nutzungszweck und Umfang

- (1) Die Nutzung der Fläche hat ausschließlich zum Zwecke der Strandversorgung zu erfolgen. Unter Strandversorgung fällt ausschließlich der mobile Eisverkauf in Form von abgepacktem Speiseeis.
- (2) Die Nutzung ist auf den/die Strandabschnitt(e):
- Zone 1: Strandabgang 0 bis 28 (in Richtung Abgang 27)
 - Zone 2: Strandabgang 29 (in Richtung Abgang 30) bis 50 (in Richtung Abgang 49)
 - Zone 3: Strandabgang 51 (in Richtung Abgang 51) bis 59
 - Zone 4: Strandabgang 60 bis 74

sowie die jeweilige im Lageplan gekennzeichnete Fläche begrenzt. Der Nutzer hat insbesondere sicherzustellen, dass der/die Strandabschnitt(e)/Zone(n) durch die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.



- (3) Für den mobilen Verkauf im oben gekennzeichneten/betreffenden Strandabschnitt(en) sind nur unmotorisierte (manuell) oder elektrisch betriebene Kleinstfahrzeuge (Fahrzeuge) zugelassen.
- (4) Der stationäre Betrieb des Eisverkaufs ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ein (kurzes) Verweilen an einer Stelle für den Zeitraum des gegenwärtigen Verkaufes, außer an den Aktivstrandbereichen - ist, statthaft.

§ 3

Bewirtschaftung

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die Versorgung von Urlaubsgästen und Einwohnern mit Speiseeis am Strand der Gemeinde Ostseebad Binz während der Nutzungsdauer (§ 4 Abs. 2) sicherzustellen. Dem Nutzer wird die Möglichkeit nach § 9 Abs. 1 eingeräumt, den Verkauf von Speiseeis am Binzer Strand auf Nachfrage und/oder Wetterlage zu reagieren.
- (2) In der Zeit vom 1. Juni bis 15. September eines jeden Jahres ist das Anbieten der Versorgung mit Speiseeis unerlässlich und zu garantieren.
- (3) Die Versorgung hat im unter § 2 Abs. 2 verzeichneten Strandabschnitt(en) mit:
 - Strandabgang 0 bis 28 (in Richtung Abgang 27) – mit max. 2 Fahrzeugen
 - Strandabgang 29 (in Richtung Abgang 30) bis 50 (in Richtung Abgang 49) – mit max. 2 Fahrzeugen
 - Strandabgang 51 (in Richtung Abgang 51) bis 59 – mit max. 2 Fahrzeugen
 - Strandabgang 60 bis 74 – mit jeweils 1 Fahrzeug, je Nutzerzu erfolgen.

§ 4

Laufzeit und Nutzungsdauer

- (1) Der Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag wird für 3 Jahre geschlossen.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 20.05.2022 und endet 31.12.2024.
- (2) Die Nutzungsdauer ist beschränkt auf die Zeit jeweils zwischen dem 15.03. und dem 31.10. eines jeden Jahres. Die Nutzung der Fläche außerhalb des Zeitraumes (01.01. bis 14.03. und 01.11. bis 31.12.) ist unzulässig.

§ 5 Kündigung

- (1) Der Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag kann vorzeitig durch schriftliche Kündigung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus beendet werden, wenn der Nutzer seine Pflichten aus diesem Vertrag wiederholt trotz Abmahnung oder gröblich verletzt oder es geänderte rechtliche Bestimmungen erfordern.
- (2) Gemäß zwischen dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) und der Gemeinde Ostseebad Binz, Binzer Bucht Tourismus bestehenden „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“, ist das StALU berechtigt, das Nutzungsverhältnis fristlos zu kündigen:
 - wenn es Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern,
 - wenn die Nutzerin oder die sonstigen Nutzer den Auflagen sowie Bedingungen des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“ nicht nachkommen,
 - wenn die Nutzerin oder sonstige Nutzungsberechtigte ungeachtet einer Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch fortsetzen.

Sollte der „Öffentlich-rechtliche Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“ fristlos oder fristgerecht durch das StALU gekündigt werden, ist auch die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt und verpflichtet, den Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag gegenüber dem Nutzer fristlos zu kündigen.

- (3) Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß Absatz 2 und gemäß §10 Abs. 2 stehen dem Nutzer keine Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus und gegenüber dem StALU zu.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Sofern die vorzeitige Vertragsauflösung aufgrund eines Verhaltens des Nutzers erfolgt, behält sich die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vor, gegen den Nutzer Schadenersatzansprüche geltend zu machen.



**§ 6
Nutzungsentgelt**

(1) Für das Recht zur Nutzung der Fläche(n)/Strandabschnitte:

- Zone 1: Strandabgang 0 bis 28 (in Richtung Abgang 27)
- Zone 2: Strandabgang 29 (in Richtung Abgang 30) bis 50 (in Richtung Abgang 49)
- Zone 3: Strandabgang 51 (in Richtung Abgang 51) bis 59
- Zone 4: Strandabgang 60 bis 74

wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

pro Jahr EUR

zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, derzeit 19% EUR

mithin gesamt **EUR**

Das Nutzungsentgelt ist in zwei gleichen Raten am 01.06. und 31.07. eines jeden Jahres kostenfrei auf das Konto des

Gemeinde Ostseebad Binz
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
IBAN: DE47 1203 0000 0000 1034 65
unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes „Eisverkauf“

zu entrichten.

(2) Maßgebend für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ist die Gutschrift des Geldes auf dem Konto der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.

(3) Mit dem Nutzungsentgelt sind sämtliche Kosten, die mit der Nutzung und der Bewirtschaftung der Nutzungsfläche entstehen, einschließlich aller öffentlichen Lasten und Abgaben abgegolten. Dies betrifft insbesondere die der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus entstehenden Kosten für folgende Arbeiten:

- In der Saison tägliche Sauberhaltung des Strandes, der Strandübergänge und der Sanitäreinrichtungen,
- Vorhaltung, Ersatzleistung, Reparatur und Neuanschaffung der notwendigen Möblierung, wie z.B. Asch- und Müllsammelbehälter, Bänke, Fahrradständer, Hinweis- und Gebotsschilder, Ausschilderung der Strandübergänge,
- Sicherung der Strandübergänge, Bepflanzung und Ausbesserungsarbeiten sowie Mäharbeiten im Bereich von Deich und Küstenwald.



- (4) Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede Abmahnung Abmahnkosten von EUR 30,00 zu erheben.

§ 7

Zustand der Bewirtschaftungsfläche

- (1) Der Nutzer übernimmt die Nutzungsfläche, in dem bei Beginn dieser Vereinbarung bestehenden Zustand, ohne besondere örtliche Übergabe. Der Zustand ist dem Nutzer bekannt und wird von ihm als vertragsmäßig anerkannt.
- (2) Die Gewährleistung für Mängel jeder Art ist ausgeschlossen. Insbesondere leistet die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus keine Gewähr dafür, dass die Nutzungsfläche den für den Zweck des Nutzers infrage kommenden technischen oder tatsächlichen Anforderungen sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht.

§ 8

Bauliche Veränderungen

Die Errichtung von baulichen Anlagen oder Ähnlichem auf der Nutzungsfläche ist dem Nutzer untersagt.

§ 9

Auflagen

- (1) Der Nutzer bewirtschaftet die Nutzungsfläche wirtschaftlich sinnvoll, jedoch nach eigenem Ermessen.
- (2) Das Befahren der Küstenschutzanlagen, des Deichvorlandes sowie des Strandes mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht zulässig.
- (3) Die Auflagen und Bedingungen des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne) vom StALU gelten als Auflagen im Sinne dieser Vereinbarung. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist dem Nutzer bekannt.
- (4) Der Nutzer hat die für seinen Zweck jeweils geltenden bau-, feuer- sowie wasser- und immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten und, sofern erforderlich, auf eigene Kosten die jeweiligen Genehmigungen einzuholen.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die Nutzungsfläche zum Ablauf des Nutzungszeitraumes am 31.10. eines Jahres zu beräumen und an die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus oder einen von ihr beauftragten Dritten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sich die Nutzungsfläche bei Übergabe befand.



- (6) Während der Nutzungszeit durch den Gewerbebetrieb des Nutzers entstandene Schäden an der Nutzungsfläche sind auf Kosten des Nutzers zu beseitigen.
- (7) Kommt der Nutzer seinen Verpflichtungen aus Absätzen 5 und 6 nach Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, ist die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt, die Fläche auf Kosten des Nutzers zu beräumen und auf Kosten des Nutzers Schäden zu beseitigen.
- (8) Während der Nutzungsdauer wird der Nutzer die Fläche in einem sauberen und ordentlichen Zustand halten. Dem Nutzer ist bekannt, dass er gemäß den Regelungen der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen verpflichtet ist, die auf der Nutzungsfläche oder sonst bei ihm anfallenden Abfällen der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der Satzung zu überlassen. Ihm ist auch bekannt, dass nach der oben genannten Satzung Transport- und Umverpackungen aus gewerblichen und Handelseinrichtungen durch den Gewerbetreibenden eigenständig über zugelassene Entsorger der Verwertung zuzuführen sind. Der Nutzer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, einen Abfallbehälter mit einem Aufnahmevermögen von 240 Liter bereitzuhalten und diesen im wöchentlichen Zyklus auf seine Kosten entleeren zu lassen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer unter Vorlage der Verträge mit dem Entsorgungsunternehmen die Erfüllung dieser Verpflichtung nachzuweisen.
- (9) Dem Nutzer ist die „Satzung über Ordnung und Verhalten im Strandgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz“ (Strandsatzung) der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt. Er verpflichtet sich ausdrücklich, die dortigen Bestimmungen – soweit auf ihn zutreffend –, insbesondere die Regelungen der jeweils gültigen Strandsatzung, zu beachten.
- (10) Der Nutzer verpflichtet sich, den Verkauf von Speiseeis am Strand in einer Weise durchzuführen, die den Strand- und Badebetrieb nicht beeinträchtigt und auch sicherstellt, dass die erholungssuchenden Urlaubsgäste sich nicht belästigt fühlen (z.B. permanentes Klingeln).
- (11) Der Nutzer verpflichtet sich, den Eisverkauf auf der Grundlage des Anforderungsprofils der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus und entsprechend dem von ihm vorgelegten Angebot nebst Konzept durchzuführen. Das Anforderungsprofil ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

§ 10

Anderweitige Gebrauchsüberlassung

- (1) Dem Nutzer ist eine anderweitige Gebrauchsüberlassung an Dritte untersagt. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind nicht diejenigen, die weisungsgebunden im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Nutzungsnehmers tätig werden.



- (2) Für den Fall, dass der Nutzer ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus Dritten den Gebrauch der Nutzungsfläche ganz oder teilweise, zu welchen Zwecken auch immer, überlässt, ist die Gemeinde berechtigt, das Nutzungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos zu kündigen.

§ 11

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen, seinem Personal oder Besuchern oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, an dem Nutzungsgegenstand oder sonstigen Eigentum der Gemeinde verursacht werden, und trägt die Gefahr in Bezug auf den Nutzungsgegenstand, soweit die schädigenden Ereignisse nicht auf höhere Gewalt oder Verschulden der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus beruhen. Insbesondere haftet der Nutzer für Schäden, die durch Umgehen mit Feuer, entzündbarem Material, mit Wasser, Gas, Licht- und Kraftanlagen oder durch Versäumung der ihm nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen obliegenden Verpflichtungen entstehen; im letzteren Fall obliegt dem Nutzer der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (2) Der Nutzer verpflichtet, sich darauf zu achten, dass das Eigentum und Verfügungsrecht der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus nicht beeinträchtigt wird. Schäden an dem Nutzungsgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie dem Nutzer bekannt werden.
- (3) Der Nutzer hat auf eigene Kosten für den angemessenen und erforderlichen Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Auf Anforderung hat der Nutzer gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- (4) Der Nutzer stellt die Gemeinde und das StALU von Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder einer Verletzung der in dieser Vereinbarung genannten Pflichten.

§ 12

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzungsfläche in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten oder ordnungsgemäßen Nutzung entspricht. Die Rückgabe der Nutzungsfläche hat geräumt von eigenen Sachen und frei von Rechten Dritter zu erfolgen.
- (2) Schäden der Nutzungsfläche, welche der Nutzer, seiner Angehörigen, sein Personal oder Besucher oder sonstiger Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, an dem Nutzungsgegenstand verursacht haben, sind von dem Nutzer zu beseitigen.



- (3) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung mit Fristsetzung durch die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus nach Fristablauf nicht nach, so ist die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt, die Bewirtschaftungsfläche auf Kosten des Nutzers beräumen und Schäden beseitigen zu lassen.

§ 13

Betreten der Nutzungsfläche

Das StALU und die von ihm Beauftragten sowie die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus dürfen die Nutzungsfläche zur Prüfung ihres Zustandes oder zur Vornahme von Küstenschutzmaßnahmen jederzeit betreten.

§ 14

Sonstige Vereinbarung

Für den Fall eines etwaigen Bedingungeintritts gemäß der Präambel verzichtet der Nutzer gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus auf Schadenersatzansprüche gleich welcher Art.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gemeinde Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Bei Abbedingung der Schriftform zur Änderung des Vertrages ist die Schriftform erforderlich.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die die Interessen beider Parteien angemessen zum Ausgleich bringen und den Zweck der weggefallenen Bestimmung mit größtmöglicher Annäherung erreicht.

Ostseebad Binz, den

.....
Gemeinde Ostseebad Binz
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus

.....
Nutzer